

Abschnitt 1 Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktname	Isomate-OFM Rosso
Synonym	Isomate OFM rosso FLEX
UFI	

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung	Insektizid (Pheromone)
Verwendungen, von denen abgeraten wird	Verwendungen, die nicht oben beschrieben sind.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller	CBC (Europa)
Adresse	Via Zanica 25 IT-24050 Grassobbio (BG) Italia
E-Mail	infobiogard@cbceurope.it
Anbieter	Andermatt Biocontrol Schweiz AG
Adresse	Stahlermatten 6 6146 Grossdietwil, Schweiz
Telefon	+41 (0)62 917 5005
E-Mail	sales@biocontrol.ch

1.4 Notrufnummer

Telefon	145 (Tox Info Suisse)
---------	-----------------------

Abschnitt 2 Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Einstufung gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] :

Gefahrenklasse	Gefahrenkategorie	Gefahrenhinweise
Skin Sens.	1B	H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen
Aquatic Chronic	3	H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Die Einstufung und Kennzeichnung beruht auf toxikologischen Studien über den Stoff und das Produkt.

Die Einstufung und Kennzeichnung des Risikos der Wasserverschmutzung beruht auf ökotoxikologischen Studien, die mit dem Stoff und dem Produkt durchgeführt wurden.

Dieses Produkt wurde gemäss den unten aufgeführten Methoden und Kriterien in Artikel 9 der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) bewertet und eingestuft:

Physikalische Gefahren: Bestimmt durch Bewertungsdaten auf der Grundlage der Methoden oder Normen in Anhang I Teil 2 des CLP.

Gesundheitsgefahren und Umweltgefahren: bestimmt durch toxikologische und ökotoxikologische Bewertungsdaten auf der Grundlage der in Anhang I CLP Teil 3, 4 und 5 genannten Methoden oder Normen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Signalwort	Achtung
------------	---------

Piktogramme



GHS07

Gefahrenbezeichnung	Vorsicht gefährlich
Gefahrenhinweise	H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.
Sicherheitshinweise	P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P264 Nach der Handhabung Hände und alle anderen exponierten Bereiche gründlich waschen. P280 Schutzhandschuhe tragen. P302 + 352 BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser spülen. P332 + 313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/einen Arzt konsultieren. P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang vorsichtig mit Wasser spülen. Kontaktlinsen entfernen, wenn der Betroffene Kontaktlinsen trägt und diese leicht entfernt werden können. Weiter spülen. P362 + P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor Wiederverwendung waschen. SP 1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.

2.3 Sonstige Gefahren

Das Produkt enthält keine vPvB (very persistent, very bioaccumulative) oder PBT (persistent, bioaccumulative, toxic) Stoffe bzw. fällt nicht unter Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006.
Weder das Produkt noch einer der darin enthaltenen Stoffe sind als schädlich für das endokrine System identifiziert worden. Das Produkt sollte in Übereinstimmung mit dem Etikett und den Anweisungen im SDB gehandhabt werden. Personen, die stark immunsupprimiert sind oder eine immunsuppressive Behandlung erhalten, sollten das Produkt nicht handhaben.

Abschnitt 3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Dieses Produkt ist kein Stoff.

3.2 Gemische

Formulierung: Dampfdiffusionsprodukt (VP)
Wirkungsweise (MoA): Sexuelle Verwirrung

Informationen zu den Bestandteilen:

(Z)-8-Dodecenyl-Acetat

Index	-
EINECS, ELINCS, NLP, REACH-IT List-Nr.	248-823-6
CAS	28079-04-1
%-Bereich	79.2-89.2
Zusammensetzung	
Einstufung gemä der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] :	Aquatic Chronic 2, H411

(E)-8-Dodecenyl-Acetat

Index	-
-------	---

EINECS, ELINCS, NLP, REACH-IT List-Nr.	253-904-4
CAS	38363-29-0
%-Bereich	5.8-6.8
Zusammensetzung	
Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] :	Aquatic Chronic 2, H411
<u>2,6-Di-tert-butyl-p-cresol</u>	
Index	-
EINECS, ELINCS, NLP, REACH-IT List-Nr.	204-881-4
CAS	128-37-0
%-Bereich	1.5-2.5
Zusammensetzung	
Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] :	Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410
	M-Faktor 1
<u>(Z)-8-Dodecen-1-ol</u>	
Index	-
EINECS, ELINCS, NLP, REACH-IT List-Nr.	255-019-9
CAS	40642-40-8
%-Bereich	1-2
Zusammensetzung	
Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] :	Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 Skin sens. 1B, H317 STOT SE 3, H336 Aquatic Chronic 2, H411

Anmerkung: Vollständiger Wortlaut der Gefahrenhinweise H, der Sicherheitshinweise P und der zusätzlichen Informationen zu den EUH-Gefahren: siehe Abschnitt 16.
Das Produkt enthält keine Nanoformen.

Abschnitt 4 Erste-Hilfe Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Bemerkungen	Wenn Beschwerden oder Symptome auftreten, vermeiden Sie weitere Expositionen. Die aus einer Vergiftung resultierenden Symptome können nach der Exposition auftreten; daher sollte im Zweifelsfall bei direkter Exposition gegenüber der Chemikalie oder bei anhaltendem Unbehagen ein Arzt aufgesucht werden, der das Sicherheitsdatenblatt und/oder das Etikett für dieses Produkt vorlegt. Im Falle einer Vergiftung SOFORT einen Arzt rufen (siehe Abschnitt 1.4). Im Falle einer Tierversorgung wenden Sie sich an einen Tierarzt.
Nach Einatmen	Das Opfer an die frische Luft bringen. Das Opfer warm und ruhig halten. Wenn keine Atmung vorhanden ist, künstliche Beatmung durchführen. Bei Symptomen einen Arzt aufsuchen.
Nach Hautkontakt	Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen. Ausgesetzte Haut mit reichlich kaltem Wasser abwaschen... Bei anhaltender Hautreizung (Rötung usw.) einen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt	Reinigen Sie Chemikalien nicht mit blossen Händen. Kontaktlinsen aus dem Auge nehmen. Mindestens 15 Minuten lang mit reichlich Wasser auch unter den Augenlidern spülen. Einen Augenarzt aufsuchen. Versuchen Sie nicht, etwas manuell aus den Augen zu entfernen.
Nach Verschlucken	Wenn das Opfer bei vollem Bewusstsein ist, geben Sie ihm sofort viel Wasser zu trinken und spülen Sie den Mund aus. Wenn das Erbrechen auf natürliche Weise eintritt, bringen Sie die gefährdete Person in Seitenlage. Einen Arzt konsultieren. Führen Sie ohne ärztlichen Rat kein Erbrechen herbei und lassen Sie eine bewusstlose Person niemals etwas durch den Mund aufnehmen.
Selbstschutz des Ersthelfers	Es sollten keine Massnahmen ergriffen werden, die mit einem persönlichen Risiko verbunden sind oder ohne dass eine entsprechende Ausbildung vorhanden ist. Kontaminierte Kleidung vor dem Ausziehen gründlich mit Wasser waschen oder Handschuhe tragen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Akute Auswirkungen	Haut: Rötung und Brennen Nase: keine vorhersehbaren Symptome Augen: Rötung und Brennen Erste Atemwege: Keine Symptome zu erwarten Lunge: keine vernünftigerweise vorhersehbaren Symptome
Chronische Auswirkungen	Haut: Keine vorhersehbaren Symptome Nervensystem: keine Symptome zu erwarten

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Siehe Abschnitt 4.1
Kann allergische Reaktionen hervorrufen. Symptome behandeln

Abschnitt 5 Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

	Gemäss dem internen Notfallplan und den Merkblättern über Massnahmen nach einem Unfall oder in anderen Notfallsituationen handeln. Alle Zündquellen beseitigen. Im Brandfall Lagerbehälter und Tanks für Produkte, die sich aufgrund hoher Temperaturen entzünden oder explodieren können, kühlen. Vermeiden Sie die Verschüttung von Produkten, die zum Löschen von Bränden verwendet werden, in ein wässriges Medium.
Geeignete Löschmittel	Wasser, Schaum, Trockenpulver, Kohlendioxid
Ungeeignete Löschmittel	Es wird nicht empfohlen, einen Wassersprühstrahl zu verwenden.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Verbrennung oder thermischer Zersetzung können giftige Dämpfe entstehen: Stickoxide, Kohlenmonoxid, Kohlenwasserstoffe.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Seien Sie bei der Bekämpfung eines chemischen Brandes vorsichtig. Bekämpfen Sie das Feuer aus sicherer Entfernung und von einem geschützten Ort aus. Atmen Sie die Dämpfe nicht ein. Geschlossene Behälter, die dem Feuer ausgesetzt sind, mit einem Wasserstrahl kühlen. Wenn möglich, Behälter aus der Gefahrenzone bringen. Das zur Brandbekämpfung verwendete Wasser mit Dämmen oder Absorptionsmitteln eindämmen, um die Ausbreitung und den Eintritt in die Kanalisation, Bäche oder das Grundwasser zu verhindern. Alle zur Brandbekämpfung verwendeten Materialien müssen ordnungsgemäss entsorgt werden.

Wie bei jedem Brand ist ein MSHA/NIOSH-konformes (zugelassenes oder gleichwertiges) umluftunabhängiges Atemschutzgerät im Druckbedarfsmodus und eine Vollschutzausrüstung zu tragen.

Abschnitt 6 Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht ausgebildete Personen

Die folgenden Informationen sind an entsprechend geschultes Personal zu richten, das in den Anlageneinheiten arbeitet, in denen das Gemisch normalerweise verwendet wird, und müssen so gestaltet sein, dass die vorbereitenden Sicherheitsmassnahmen vor der Abfahrt und in Erwartung eines Notfalleinsatzes möglichst gefahrlos gewährleistet sind. Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen: Schutzkleidung, Handschuhe, Schutzbrille, Mund-/Gesichtsmasken. Vermeiden Sie direkten Haut- oder Augenkontakt mit dem Gemisch. Personen, die sich in der Gefahrenzone befinden und nicht am Notfalleinsatz beteiligt sind, warnen und an einen sicheren Ort bringen.

Das Leck eindämmen und/oder stoppen, wenn der Betrieb sicher ist. Alle möglichen Zündquellen beseitigen. Wenn möglich, nicht bei Gegenwind operieren.

Beachten Sie die in Abschnitt 7 und 8 aufgeführten Schutzmassnahmen.

Ausgebildete Ersthelfer

Siehe oben.

Alle während des Vorgangs verwendeten Geräte müssen auf dem Boden stehen. Falls nötig, die Rückstände mit Wasser verdünnen. Staubbildung vermeiden.

Evakuieren Sie das Gebiet.

Verschüttetes mit Dämmen oder absorbierenden Materialien eindämmen, um die Ausbreitung und das Verschütten in die Kanalisation, Wasserläufe oder das Grundwasser zu verhindern. Für ausreichende Belüftung sorgen. Mit den Behörden Kontakt aufnehmen. Entsorgen Sie das zur Kontrolle des Vorfalls verwendete Material entsprechend der Art des verschütteten Produkts, dekontaminieren Sie alle Werkzeuge, Maschinen und den Bereich. Direkten Kontakt mit dem Gemisch vermeiden.

6.2 Vorsichtsmassnahmen zum Schutz der Umwelt

Im Falle einer unkontrollierten oder versehentlichen Verschüttung sollten sofort die regionalen oder nationalen Umweltbehörden benachrichtigt werden. Vermeiden Sie die Ausbreitung von verschüttetem Material in den Boden, in Wasserläufe und in die Kanalisation.

Verpackung des Produkts nicht wiederverwenden, Entsorgung von Verpackungen des Produkts und von Verpackungen, die Abfall und Rückstände enthalten, gemäss den örtlichen und nationalen Gesundheits- und Umweltvorschriften.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Eindämmung einer Verschüttung

Wenn möglich, das Leck abdichten und die Verschüttung kontrollieren. Geeignete Ausrüstung verwenden, um ein Verschütten in die Kanalisation, in Kanalgitter oder ähnliches zu verhindern. Absorbierende Materialien (Sand, Kieselgur, Universalbindemittel, Sägemehl) oder Puffer oder SOCs oder Matten verwenden, um zu verhindern, dass sich das verschüttete Material ausbreitet.

Zur Beseitigung einer
Verschüttung

Bei kleineren Verschüttungen: Nach Absorption der Verschüttung mit Puffern oder absorbierenden Materialien, mit Schaufeln reinigen und in einen geschlossenen, ordnungsgemäss gekennzeichneten Chemikalienbehälter geben. Den Behälter versiegeln und sachgemäss handhaben. Versuchen, den Staub auf ein Minimum zu reduzieren. Den Bereich mit Wasser spülen, um Rückstände zu entfernen. Nicht mit Waschwasser verunreinigen.

Benutzte Ausrüstung gründlich mit Wasser spülen und das Spülwasser auf den bereits behandelten Bereich schütten. Ungefährlichen Abfall gemäss den örtlichen Vorschriften entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte 7, 8 und 13.

Abschnitt 7 Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Präventive Massnahmen

Für Kinder und Unbefugte unzugänglich aufbewahren. Zur Vermeidung von Bränden oder Aerosol- und Staubbildung: In der Originalverpackung an einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren.

Allgemeine
Hygienemassnahmen am
Arbeitsplatz

Vermeiden Sie den Kontakt mit der Haut oder den Augen. Während der Arbeit nicht essen, rauchen oder trinken. Kontaminierte Kleidung sollte vor dem Betreten von Essbereichen gewechselt werden. Kontaminierte Kleidung muss vor der Wiederverwendung gereinigt werden. Vor den Pausen und nach der Arbeit darauf achten, dass die Haut gründlich mit Wasser und Seife gereinigt wird und die Kleidung gewechselt wird.

Siehe auch Abschnitt 8 zu empfohlenen Schutzvorrichtungen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

An einem trockenen, für Kinder und Tiere unzugänglichen Ort aufbewahren. Im Originalbehälter aufbewahren und Behälter bei Nichtgebrauch verschliessen.

Bewahren Sie das Produkt an einem kalten Ort auf (0-5°C). Lagere das Produkt nicht bei extremer Hitze oder Kälte.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Siehe Abschnitt 1.2, die Gebrauchsanweisung oder das Etikett.

Abschnitt 8 Expositionsbegrenzung/persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Das Produkt enthält ein Gemisch aus gefährlichen Stoffen, stellt aber aufgrund seiner physikalischen Beschaffenheit (Diffusor) keine besondere Gefahr für den Endverbraucher dar. Alle Angaben beziehen sich auf das Gemisch im Inneren des Diffusors im Falle eines versehentlichen Bruchs, der zur Freisetzung des Stoffes führt.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Angemessene technische Kontrollvorrichtungen:

Achten Sie auf eine gute Belüftung. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Luftabfuhr erreicht werden. Augen-Notfallbrunnen und Sicherheitsduschen sollten in unmittelbarer Nähe jeder potenziellen Exposition zur Verfügung stehen.

Persönliche Schutzmassnahmen am Arbeitsplatz:

General

Wenden Sie allgemeine Hygienemassnahmen beim Umgang mit Chemikalien an.
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Waschen Sie sich vor den Pausen und bei Arbeitsende die Hände.
Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, ausziehen.



Atemschutz Nicht erforderlich

Augen-/Gesichtsschutz Verwenden Sie einen Augenschutz, der den Normen EN 166(EU) entspricht.

Schutzkleidung Arbeitskleidung tragen

Schutzhandschuhe Tragen Sie Nitrilhandschuhe, die nach NF EN ISO 374-1/A1 und NF EN 165223-1+A1 (Typ A) zertifiziert sind.

Thermische Gefahren n. a.

Andere Keine zusätzlichen Informationen

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Von Nahrungsmitteln und Getränken, einschliesslich solchen für Tiere, fernhalten. Verhindern, dass das Produkt in die Kanalisation gelangt.

Abschnitt 9 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Für SCLP - Acetatgruppe (Reinheit > 90%)

Aggregatzustand	Flüssigkeit
Farbe	Farblos bis gelblich
Geruch	Charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	-60.4 - 21°C
Siedepunkt und Siedebereich	248 - 336°C
Entzündbarkeit	Nicht entzündbar
Untere und obere Explosionsgrenzen	Nicht explosiv
Flammpunkt	Nicht entzündbar
Zündtemperatur	Keine Daten vorhanden
Zersetzungstemperatur	Keine Daten vorhanden
pH-Wert	Keine Daten vorhanden
Kinematische Viskosität	Keine Daten vorhanden
Löslichkeit	0.005 - 6 mg/l in Wasser, leicht löslich in üblichen organischen Lösungsmitteln.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	4.1 - 8.6
Dampfdruck	1 - 1085 mPa (20°C)
Dichte	Keine Daten vorhanden
Relative Dampfdichte	Keine Daten vorhanden
Partikeleigenschaften	Keine Daten vorhanden

Für SCLP - Alkoholgruppe (Reinheit > 90%)

Aggregatzustand	Flüssigkeit
Farbe	Farblos bis gelblich
Geruch	Charakteristisch

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	-22.5 - 32°C
Siedepunkt und Siedebereich	149 - 300°C
Entzündbarkeit	Nicht entzündbar
Untere und obere Explosionsgrenzen	Nicht explosiv
Flammpunkt	Nicht entflammbar
Zündtemperatur	Keine Daten vorhanden
Zersetzungstemperatur	Keine Daten vorhanden
pH-Wert	Keine Daten vorhanden
Kinematische Viskosität	Keine Daten vorhanden
Löslichkeit	0.25 - 138 mg/l in Wasser, leicht löslich in üblichen organischen Lösungsmitteln.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	3.6 - 6.3
Dampfdruck	1.5 - 1360 mPa (20°C)
Dichte	Keine Daten vorhanden
Relative Dampfdichte	Keine Daten vorhanden
Partikeleigenschaften	Keine Daten vorhanden

9.2 Sonstige Angaben

Keine zusätzlichen Informationen

Abschnitt 10 Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Stabil unter normalen Bedingungen bei Handhabung und Lagerung. Keine bekannten gefährlichen Reaktionen bei Handhabung und Lagerung gemäss den angegebenen Bestimmungen.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Umgebungsbedingungen und bei bestimmungsgemässer Verwendung (siehe Abschnitt 7).

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine besonderen Risiken gefährlicher Reaktionen unter normalen Bedingungen.
Es ist keine gefährliche Polymerisation zu erwarten. Ist nicht explosiv und hat keine oxidierenden Eigenschaften.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Extreme Hitze und Licht.
Vermeiden Sie Strahlungsquellen, statische Elektrizität und alle Zündquellen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel, Säuren und Peroxide vermeiden. Nur im Originalbehälter aufbewahren.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Verbrennung oder thermischer Zersetzung können giftige Dämpfe entstehen: Stickoxide, Kohlenoxide, Kohlenwasserstoffe.

Abschnitt 11 Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Eventuell weitere Informationen über gesundheitliche Auswirkungen siehe Abschnitt 2.1.

Akute Toxizität

Keine Daten vorhanden

Oral, Ratte

Stoff (SCLP-Acetat und Alkohol): LD₅₀ > 5000 mg/ kg bw.

Haut, Ratte	Stoff (SCLP-Alkohol): LD ₅₀ > 2000 mg/ kg bw. Stoff (SCLP-Acetat): LD ₅₀ > 5000 mg/ kg bw.
Inhalation, Milz	Stoff (SCLP-Alkohol): LC ₅₀ > 5.26 mg / l Luft / 4 Std. (Ganzkörper), >3.24 mg / l Luft / 4 Std. (nur Nase)
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Stoff (SCLP-Acetat): LC ₅₀ > 5.3 mg/ l Luft / 4h SCLP-Alkohol: reizend
Schwere Augenschädigung/-reizung	SCLP-Alkohol: reizend
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	SCLP-Alkohol: sensibilisierend
Keimzellmutagenität	Der Ames-Test ist negativ.
Karzinogenität	Die Stoffe sind nicht von der NTP, der IARC oder der OSHA gelistet.
Reproduktionstoxizität	Keine Daten vorhanden
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition (STOT-SE)	SCLP-Alkohol, 28 Tage, Ratte: LOAEL = 1000 mg/kg bw Tag
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition (STOT-RE)	Keine Daten vorhanden
Aspirationsgefahr	Keine Daten vorhanden
<i>Schlussfolgerungen:</i>	Auf der Grundlage der vorhandenen Daten ist das Gemisch als Skin Sens. 1B eingestuft. Aus den vorhandenen Daten geht hervor, dass das Gemisch keine CMR-Eigenschaften aufweist.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinologische Eigenschaften:

SCLP-Stoffe gelten nicht als Stoffe mit endokrinologischen Eigenschaften.

Sonstige Angaben:

Keine weiteren Informationen.

Abschnitt 12 Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Vögel	Bobwhite quail, akut : SCLP-Alkohol: LD ₅₀ > 2050 mg/kg bw pro Tag SCLP-Acetat: LD ₅₀ > 2000 mg/kg bw pro Tag
Säugetiere	Ratte, akut : SCLP-Alkohol: LD ₅₀ > 5000 mg/kg bw pro Tag SCLP-Acetat: LD ₅₀ > 5000 mg/kg bw pro Tag
Fische	<i>Oncorhynchus mykiss</i> , 96h, statische Bedingungen : SCLP-Acetat: LC ₅₀ > 5.518 mg a.s./L <i>Brachydanio rerio</i> , 96h, statische Bedingungen : SCLP-Alkohol: 0.685 < LC ₅₀ < 1.22 mg a.s./L SCLP-Acetat: LC ₅₀ = 6.37 mg a.s./L
Wirbellose Tiere	<i>Daphnia magna</i> , 48h : SCLP-Alkohol: EC ₅₀ > 0.3 mg a.s./L SCLP-Acetat: EC ₅₀ > 0.38 mg a.s./L
Algen/Wasserpflanzen	<i>Pseudokirchneriella subcapitata</i> , 72h, statische Bedingungen :

SCLP-Alkohol: E C_{r50} = 0.75 mg a.s./L und E C_{r10} = 0.10 mg a.s./L (Wachstumsrate); E C_{b50} = 0.24 mg a.s./L und E C_{b10} = 0.05 mg a.s./L (Biomasse).

Scenedesmus subspicatus, 72h, statische Bedingungen :
SCLP-Alkohol: E C_{r50} = 0.221 mg a.s./L (nominal = 0.382mg a.s./L) und E C_{r10} = 0.049 mg a.s./L (Wachstumsrate); E C_{b50} = 0.074 mg a.s./L und E C_{b10} = 0.02 mg a.s./L (Biomasse).

Bienen	<i>Apis mellifera</i> , 10 Tage, Inhalation: E,E-8,10-Dodecadienol: LDD ₅₀ = 68.62 µg a.s./Biene/Tag
Arthropoden Nichtziel	<i>Typhlodromus pyri</i> : E,E-8,10-Dodecadienol: LR ₅₀ = 362.4 g a.s./ha <i>Aphidius rhopalosiphi</i> : E,E-8,10-Dodecadienol: LR ₅₀ = 181.63 g a.s./ha
Mikroorganismen im Boden	E,E-8,10-Dodecadienol: 4.10% am Tag 28 bei 0.23 mg a.s./kg d.w. Boden und 9.12% am Tag 28 bei 0.38 mg a.s./kg d.w. Boden (Stickstoffumwandlung)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Abiotischer Abbau	Das Gemisch und seine Bestandteile sind leicht abbaubar.
Physikalische und photochemische Eliminierung	Keine Daten vorhanden
Biologischer Abbau	Keine Daten vorhanden

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log K _{ow})	Siehe Abschnitt 9.1 log K _{ow} = 4.1 - 8.6 für SCLP - Acetat log K _{ow} = 3.6 - 6.3 für SCLP - Alkohol
Biokonzentrationsfaktor (BCF):	Keine Daten vorhanden

12.4 Mobilität im Boden

Bekannte oder vorhersehbare Exposition gegenüber Boden, Wasser und Pflanzen ist unwahrscheinlich	Bekannte oder vorhersehbare Verteilung auf die verschiedenen Umweltkompartimente: Oberflächenspannung
Absorption/Desorption	31.7 - 49.7 mN/m für SCLP - Acetat 35.0 - 38 mN/m für SCLP - Alkohol Keine Daten vorhanden

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine PBT- oder vPvB-Stoffe.

12.6 Endokrinologische Eigenschaften

SCLP-Stoffe werden nicht als Stoffe mit endokrinologischen Eigenschaften angesehen.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

Abschnitt 13 Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Das Produkt nicht in die Umwelt, Gewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Abfälle müssen gemäss den Anforderungen der Richtlinie 2008/98/EG und den nationalen und lokalen Richtlinien entsorgt werden.

Abfallschlüssel 02 01 08, S, Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten

Entsorgung von Produkt	Entsorgen Sie das Produkt, nachdem Sie seine Wiederverwendung im selben oder in einem anderen Produktionszyklus bewertet haben. Entsorgen Sie das Produkt auf die umweltverträglichste Weise und in Übereinstimmung mit den örtlichen oder staatlichen Gesetzen. Das Produkt kann über eine Müllverbrennungsanlage entsorgt werden.
Entsorgung von Verpackung	Entsorgen Sie leere Verpackungen über die Müllabfuhr.
Andere Empfehlungen zur Entsorgung	Keine zusätzlichen Empfehlungen

Abschnitt 14 Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

3082

14.2. Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S (2,6-di-tert-butyl-p-cresol)

Strassen- / Schienentransport (ADR/RID)

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR-Klasse 9

Klassifizierungscode. 9+P.A.

ADR-Label



Klassifizierungscode M6

14.4. Verpackungsgruppe

III

Begrenzte Menge 5L

14.5. Gefahren für die Umweltgefahren

n. a.

Tunnel - Code

-

Beförderung mit Seeschiffen (IMDG-Code)

14.3. Transportgefahrenklassen

9

14.4. Verpackungsgruppe

III

14.5. Umweltgefahren

Ja

Beförderung mit Flugzeugen (IATA)

14.3. Transportgefahrenklassen

9

14.4. Verpackungsgruppe

III

14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligten Personen müssen geschult sein. Die Sicherheitsvorschriften müssen von allen am Transport beteiligten Personen eingehalten werden. Es müssen Massnahmen zur Vermeidung von Unfällen getroffen werden.

ADR-Klassifizierungscode: M6

ADR-Sonderbestimmungen: 274-335-375-601.

ADR-Begrenzte Menge: 5 L.

ADR-Freigestellte Menge: E1.

ADR-Beförderungskategorie: 3.

ADR-Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-Nr.): 90.
IATA-Sonderbestimmungen: A97-A158-A197-A215.
IATA-Freigegebene Mengen Passagier- und Frachtflugzeug: E1.
IATA-Limitierte Mengen Passagier- und Frachtflugzeug: Y956.
IATA-Max. Nettomenge für begrenzte Mengen Passagier- und Frachtflugzeug: 30kgG.
IATA-Max. Nettomenge für Passagier- und Frachtflugzeuge: 450L.
IATA-Instructions for Packaging Aircraft Cargo Only: 964.
IATA-ERG: 9 L.
IMDG-Sonderbestimmungen :
IMDG-Begrenzte Menge :
IMDG-Freigestellte Menge: E1
IMDG-EMS: F-A, S-F.
IMDG-Ladekategorie : A.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäss IMO-Instrumenten
n. a.

Abschnitt 15 Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), mit Nachträgen
- Verordnung (EU) 2020/878
- Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 - Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
- Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, mit Nachträgen
- Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen.
- SR 814.610.1, Verordnung des UVEK vom 18. Oktober 2005 über Listen zum Verkehr mit Abfällen
- SVHC-Liste: Kein Bestandteil des Gemisches ist auf der Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe aufgeführt.

Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten. Jugendliche mit einem eidgenössischen Berufsattest (EBA) oder einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) dürfen im Rahmen des erlernten Berufs gefährliche Arbeiten mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) durchführen. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr. (Artikel 4, Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung, SR 822.115 und Artikel 1 lit. f der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2))

Zulassungsnummer W-5963

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung gemäss Artikel 14 der Verordnung (EG) 1907/2006 durchgeführt.

Abschnitt 16 Sonstige Angaben

Überarbeitete Abschnitte: -

Vollständiger Text der Gefahrenhinweise:

H315 Verursacht Hautreizungen.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Abkürzungen, die im Sicherheitsdatenblatt vorkommen können:

ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route (= Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse)
ATE Acute Toxicity Estimate
CAS Chemical Abstract Service
ChemRRV Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (Schweiz)
CLP Classification, Labelling and Packaging (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen)
DIN Deutsche Industrie Norm
EC₅₀ Mittlere effektive Konzentration
ECHA European Chemicals Agency (= Europäische Chemikalienagentur)
EG Europäische Gemeinschaft
EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
ELINCS European List of Notified Chemical Substances
EN Europäischen Normen
EPA United States Environmental Protection Agency (United States of America)
EU Europäische Union
gem. gemäss
ggf. gegebenenfalls
IARC International Agency for Research on Cancer (= Internationale Agentur für Krebsforschung)
IATA International Air Transport Association (= Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IBC (Code) International Bulk Chemical (Code)
IC Median immobilisation concentration or median inhibitory concentration
IMDG-Code International Maritime Code for Dangerous Goods (= Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr)
ISO International Organization for Standardisation
K_{oc} Adsorptionskoeffizient des organischen Kohlenstoffs im Boden
K_{ow} Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient
LC₅₀ Lethal Concentration to 50 % of a test population (= Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration)
LD₅₀ Lethal Dose to 50% of a test population (Median Lethal Dose) (= Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
LOEC, LOEL Lowest Observed Effect Concentration/Level
LQ Limited Quantities
n.a. nicht anwendbar
NOEC, NOEL No Observed Effect Concentration/Level (= Konzentration/Dosis ohne beobachtete Wirkung)
OECD Organisation for Economic Co-operation and Development (= Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
PBT persistent, bioaccumulative and toxic (= persistent, bioakkumulierbar und toxisch)
PNEC Predicted No Effect Concentration
REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals
TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
UFI Unique Formula Identifier
vPvB very persistent and very bioaccumulative (= sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)
WBF Eidgenössisches Department für Wirtschaft, Bildung und Forschung (Schweiz)

Datenquelle:

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz von der SUVA

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in der jeweils gültigen Fassung.

Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern in der gültigen Fassung (ECHA) und

Wegleitung: Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz basierend auf der

Chemikalienverordnung in der Fassung vom 1. Mai 2022

Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in der gültigen Fassung (ECHA).

Sicherheitsdatenblätter der Inhaltsstoffe.

ECHA-Homepage - Informationen über Chemikalien.

Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene, See und in der Luft (ADR, RID, IMDG, IATA) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen beziehen sich nur auf das oben genannte Produkt und sollten nicht gelten, wenn das Produkt zusammen mit anderen Produkten verwendet wird. Nach unserem besten Wissen sind die Informationen in diesem

Sicherheitsdatenblatt korrekt und vollständig. Diese Informationen dienen lediglich als

Anhaltspunkt für die sichere Handhabung, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung, Transport,

Entsorgung und das Inverkehrbringen des Stoffes und sind nicht als Garantie oder

Qualitätssicherung zu verstehen. Der Endnutzer ist für die korrekte Verwendung des Produkts verantwortlich.

i Überarbeitung

Datum

Angepasst an die Verordnung (EG) Nr. 2020/878 [CLP]

3. August 2023